**Leitfaden zur Richtlinie**

Die Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden dient als Grundlage einer effizienten Abwicklung der gemeldeten Katastrophenschäden. Aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben der EU war eine Adaptierung der Richtlinie erforderlich.

Für die Beantragung einer Beihilfe zur Behebung eines Katastrophenschadens sind ausnahmslos die von der Abteilung Landwirtschaftsförderung zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Die Formulare können auf der Homepage des Landes Niederösterreich abgerufen werden. Diesbezüglich verweisen wir auf den nachstehenden link: <http://www.noel.gv.at/noe/Katastrophenschutz/Katastrophenbeihilfe.html>.

Die Formulare sind vollständig, leserlich und nach Möglichkeit automationsunterstützt auszufüllen.

Um eine schnelle und effiziente Abwicklung sicherzustellen, besteht die Möglichkeit der Online-Erfassung durch die Gemeinden. Durch den Online-Zugang werden den Gemeinden zusätzlich zur Erfassung der Daten des Schadensfalles auch verschiedene Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Die elektronische Erfassung der Daten bewirkt eine schnelle Bearbeitung des Antrages und folglich eine zeitnahe Auszahlung der Beihilfen.

**Folgende Kriterien sind relevant:**

**Schadensdatum**

Das Schadensdatum ist genau anzuführen.

**Schadensort**

Im Schadenserhebungsprotokoll muss die konkrete Adresse des Schadensortes dokumentiert werden.

**Schadenserhebungskommission**

Es ist auf die vollständige Zusammensetzung der Schadenserhebungskommission und auf die Unterschrift aller Mitglieder der Kommission im Schadenserhebungsprotokoll zu achten.

 **Nicht anerkannte Schäden**

 Nicht anerkannte Schäden werden in der Richtlinie unter Pkt. 10.8. erfasst.

**Verdienstentgang und Umsatzeinbußen**

Verdienstentgang und Umsatzeinbußen werden bei der Gewährung von Beihilfen nicht berücksichtigt und sind daher im Schadenserhebungsprotokoll nicht aufzunehmen.

Spenden an Hilfsorganisationen werden nicht anerkannt.

**Versicherungsleistung**

Im Schadenserhebungsprotokoll ist bekannt zu geben, ob für den konkreten Schadensfall ein Versicherungsschutz besteht. Gegebenenfalls ist die Höhe der Versicherungsleistung anzuführen. Eine Bestätigung der Versicherung oder eine persönliche Bestätigung über den Erhalt der Versicherungsleistung muss dem Antrag beigelegt werden. Andernfalls ist mitzuteilen, dass keine Versicherungsleistung gewährt wurde.

**Schäden von Unternehmen und von natürlichen Personen**

Die Schadensaufnahme für Schäden im Vermögen eines Unternehmens und für Schäden im Vermögen einer natürlichen Person hat getrennt zu erfolgen.

**Pacht- und Mietverhältnisse / Eigentum**

Bei der Erhebung von Schäden, welche die Mieterin oder den Mieter bzw. die Pächterin oder den Pächter und die Eigentümerin oder den Eigentümer betreffen, ist darauf zu achten, dass die Schäden jeweils getrennt aufzunehmen sind.

**Hauptwohnsitz oder weiterer Wohnsitz**
Dieser Umstand ist zu dokumentieren. Ein Hauptwohnsitz oder weiterer Wohnsitz in Niederösterreich muss im Zeitpunkt des Schadenseintritts vorhanden sein.

Bei Mietobjekten muss die Mieterin oder der Mieter über einen aufrecht gemeldeten Wohnsitz in Niederösterreich verfügen.

**Bewertung nach Richtwerten**

Bei Hochwasserschäden an privaten Wohngebäuden erfolgt die Schadensfeststellung gemäß den Richtwerten für Regelschäden an Wohngebäuden, zugehörigen
Nebengebäuden und Inventarschäden. Die Schadensermittlung bei Schäden an
Zentralheizungsanlagen und Außenanlagen erfolgt nach pauschalierten Richtwerten.

**Bewertung ohne Richtwerte**

Totalschäden, statische Schäden, Schäden an besonderen Haustechnikanlagen
(z.B. Solarspeicher, Wasseraufbereitungsanlagen, Aufzüge) sowie Schäden durch
ausgeflossenes Heizöl erfordern eine gesonderte Beurteilung.

Bei längeren Auflistungen von Schäden sind diese sachlich zu strukturieren, mit Zwischensummen und Endsummen.

Die Bewertung von Inventarschäden und Schäden an Außenanlagen erfolgt auch in diesen

Fällen nach den pauschalen Richtwerten.

**Rechnungen, Kostenvoranschläge, Eigenleistungen**

Werden als Nachweis für die Behebung von Schäden Rechnungen bzw. Kostenvoranschläge vorgelegt oder Eigenleistungen angeführt, ist Folgendes zu beachten:

* Bei Rechnungen wird der Bruttobetrag nur dann anerkannt, wenn die Geschädigte oder der Geschädigte nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
* Bei Kostenvoranschlägen wird nur der Nettobetrag anerkannt, höchstens jedoch im Ausmaß des von der Kommission festgestellten Zeitwertes.
* Eigenleistungen werden - sofern diese nicht in den Pauschalsätzen enthalten sind - mit maximal EUR 9,00 pro Stunde bewertet.
* Bei Maschineneinsätzen sind die Richtwerte des ÖKL anzuwenden (Auskunft BBK).

 **Nachträge**

Ergänzungen oder Nachträge zu bereits eingereichten Schadensmeldungen

sind als solche deutlich zu kennzeichnen. In diesen ergänzenden oder nachträglichen Schadensmeldungen dürfen nur jene Schäden aufgenommen werden, welche in der Erstmeldung noch nicht berücksichtigt wurden. Nachträglich gemeldete Schäden sind ebenfalls von der Schadenserhebungskommission zu bewerten. Ein Nachtrag muss alle erforderlichen Angaben einer Erstmeldung enthalten.